

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.19 vom 15. Mai 2017

BS Appellationsgericht, 2017-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.19

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.19 du 15 mai 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.19 del 15 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a sowie Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat sich mit seiner Strafanzeige vom 4. Juli 2017 als Privatkläger konstituiert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO, Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; vgl. BGE 141 IV 380 E. 2.3.1; BGer 1B_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4; AGE BES.■2015.77 vom 14. März 2016).

1.2 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Sie ist zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 110 Abs. 1 StPO; vgl. AGE BES.■2019.239 vom 23. Dezember 2019 E. 1.2, BES.2019.230 vom 2. Dezember 2019 E. 1.2). Auf der Beschwerde vom 28. Januar 2022 fehlt eine eigenhändige Unterschrift des Beschwerdeführers. Daher setzte die Verfahrensleiterin dem Beschwerdeführer eine Nachfrist bis zum 18. Februar 2022, um seine Beschwerde zu unterzeichnen. Diese Unterschrift wurde mit der Eingabe vom 16. Februar 2022 rechtzeitig geleistet.

1.3 Für die Beschwerdebegründung wird vorausgesetzt, dass die beschwerdeführende Person genau angibt, welche Punkte des Entscheides sie anführt, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 396 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 385 Abs. 1 StPO), wobei mangelhaft begründete Beschwerden ebenfalls zur Verbesserung zurückzuweisen sind (Art. 385 Abs. 2 StPO). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Laienbeschwerde. Aus dieser wird immerhin erkennbar, dass der Beschwerdeführer sich gegen die Nichtanhandnahme wendet. Zudem reicht der Beschwerdeführer Urkunden ein, die den Vorwurf der Rassendiskriminierung beweisen sollen. Damit besteht kein Anlass, die Beschwerde ein weiteres Mal zur Verbesserung zurückzuweisen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme damit, dass die Nichtschuld des Beschwerdeführers (im früheren Strafverfahren) noch nicht festgestanden habe, als die Beschuldigten gegen ihn Strafanzeige wegen Diebstahls erhoben hätten. Daher hätten die Beschuldigten nicht wider besseres Wissen gehandelt. Zum Kommentar von B ____ auf [...]

führt die Staatsanwaltschaft aus, der Straftatbestand der Rassendiskriminierung sei nicht erfüllt. Personen und Gruppen, denen lediglich die nationale Zugehörigkeit gemeinsam sei, würden von diesem Straftatbestand nicht erfasst. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei im Besitz mehrerer Beweise für eine gegen ihn gerichtete Planung. Zudem reicht er einen Ausdruck des Diskussionsbeitrags auf [...], der eine gegen Serben gerichtete Äusserung des Beschwerdegegners B ____ belegen soll.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz «in dubio pro duriore» (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 309 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; vgl. BGer 6B_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2, 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1). Dieser gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1). Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung stehende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind. Opportunitäts- und Rechtfertigungsgründe vermögen nur in eindeutigen Fällen eine Nichtanhandnahme zu legitimieren. Bei Vorliegen der in Art. 310 StPO genannten Gründe darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern sie muss zwingend eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (Omlin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, Art. 310 StPO N 611a, vgl. auch AGE BES. 2015.77 vom 14. März 2016 E. 2.1).

3.2 Aufhänger für die Strafanzeige vom 4. Juli 2017 ist der Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft vom 15. Mai 2017, mit dem das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingestellt wurde. Dieses Verfahren war aufgrund der Anzeige der beiden Beschuldigten eröffnet worden, wonach der Beschwerdeführer eine Uhr und eine Brosche gestohlen habe. Das Verfahren wurde mangels Beweises der Täterschaft des Beschwerdeführers eingestellt. Schon aufgrund der Formulierung der Verfahrenseinstellung kann ■ im Unterschied etwa zu einer Einstellung aufgrund erwiesener Unschuld ■ den Beschuldigten kein Handeln wider besseres Wissen nachgewiesen werden. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte für die Vermutung des Beschwerdeführers, wonach die Beschuldigten ihm das Leben hätten schwermachen wollen (Verlust der Existenzgrundlagen, Wegweisung aus der Schweiz; vgl. Strafanzeige vom 4. Juli 2017 S. 2). Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde keine nachvollziehbare Erklärung, worin die gegen ihn gerichtete Planung bestanden hätte. Vielmehr sind diese Ausführungen als reine Mutmassungen zu qualifizieren. Es war zudem auch kein vorbestehendes freisprechendes Urteil oder eine

Einstellungsverfügung bekannt, welche die Nichtschuld des beanzeigten Beschwerdeführers verbindlich nachgewiesen hätte (vgl. BGE 136 IV 170 E. 2). Was den Vorwurf der Rassendiskriminierung angeht, setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit der zutreffenden Darlegung der Staatsanwaltschaft auseinander, wonach Äusserungen, die sich lediglich auf die nationale Zugehörigkeit beziehen, vom Straftatbestand der Rassendiskriminierung nicht erfasst sind. Auch insoweit erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

3.3 Allerdings fällt auf, dass zwischen der Strafanzeige vom 4. Juli 2017 und der Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. Januar 2022 rund 4 ½ Jahre verstrichen sind. Im polizeilichen Ermittlungsverfahren wurden die Akten des früheren Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer beigezogen (Diebstahlsanzeige). Es erschliesst sich nicht ohne Weiteres, weshalb die Staatsanwaltschaft für den Entscheid, ob gemäss Art. 309 StPO eine Strafuntersuchung zu eröffnen ist, mehrere Jahre gebraucht hat. Zudem wurde mit dem genannten Aktenbeizug eine Untersuchungshandlung getätigt, die nach Ansicht der Kommentierung nicht im polizeilichen Ermittlungsverfahren vorzunehmen ist, sondern grundsätzlich die Eröffnung einer Strafuntersuchung voraussetzt (Landshut/Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 309 N 41; Art. 310 N 1, mit Hinweis auf BGer 1B_731/2012 vom 8. Februar 2013 E. 2; vgl. 6B_1128/2021 vom 31. März 2022 E. 5 mit Hinweisen). Dies hätte genau genommen zu einer Verfahrenseinstellung nach Art. 319 StPO führen müssen, welche sich allerdings nach den gleichen Verfahrensbestimmungen richtet wie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 2 StPO) und ebenfalls zu einem Verfahrensabschluss geführt hätte. Auch bei orthodoxer Verfahrensführung wären die Beschuldigten also entlastet und das Verfahren beendet worden.

E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

Der Beschwerdeführer hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) führt zwar zum Absehen von der Kostenvorschusspflicht, aber nicht zwingend zu einer definitiven Kostenbefreiung. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens können daher in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO auch dann auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegeben sind (BGer 6B_847/2017 vom 7. Februar 2018 E. 5; AGE BES.2020.187 vom 26. November 2020 E. 4, mit Hinweis auf BGE 135 I 91 E. 2.4.2 S. 95 ff., 110 Ia 87 E. 4 S. 90).

Beim Ausgang des vorliegenden Verfahren rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer einen Kostenanteil von CHF 300.■ aufzuerlegen, der mit dem Kostenvorschuss von CHF 600.■ zu verrechnen ist (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Vertretungskosten werden keine geltend gemacht und könnten zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren auch nicht entschädigt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.